

## Berlin Beteiligung: Turnaround-Programm (TA-Programm)

### – Beteiligungsgrundsätze –

#### Präambel

- (A) Das Land Berlin hat beschlossen, Beteiligungskapital für sanierungsfähige Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zur Verfügung zu stellen, damit diese mit aktiver unternehmerischer Begleitung wieder die Gewinnzone erreichen können. Das Turnaround-Programm ist Teil des Maßnahmenpaketes des Landes Berlin zur Ausweitung der Wirtschaftsförderung und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Berlin.
- (B) Im Vordergrund steht, in der Nach-Corona-Zeit insbesondere jungen, dynamischen Unternehmen günstige Entwicklungsmöglichkeiten in der Stadt zu bieten und sie zu gewinnen. Jedoch sollen auch Anstrengungen zum Erhalt etablierter und entwicklungsfähiger Unternehmen vorgenommen werden.
- (C) Die Beteiligungen unter dem Turnaround-Programm richten sich daher primär an Unternehmen, die schwerpunktmäßig überregional tätig sind oder eine volkswirtschaftlich besondere Bedeutung für Berlin haben und besonders von der Corona-Pandemie betroffen sind; das Programm ist aber grundsätzlich branchenoffen.
- (D) Ziel des Programms ist insbesondere auch, einem Arbeitsplatzabbau in Berlin und eine Verlagerung von Arbeitsplätzen aus Berlin zu vermeiden. Insbesondere betrifft dies Arbeitsplätze in Berlin, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die nach dem Leitbild der „Guten Arbeit“ handeln. Das heißt, dass sie Aktivitäten zur Förderung der Arbeitsqualität anstoßen bzw. umsetzen – insbesondere faire Bezahlung – und das Berliner Landesmindestlohngesetz einhalten.
- (E) Daher hat das Land Berlin die IBB Capital GmbH („**IBB Capital**“) zur Umsetzung des TA-Programms unter konsequenter Anwendung marktwirtschaftlicher Grundsätze mit öffentlichen Mitteln ausgestattet, um damit die in Berlin bestehenden Förderinstrumente zu ergänzen.
- (F) Das Land Berlin entscheidet über die Mittelverwendung im Rahmen seiner Mitgliedschaft in dem für das Programm eingerichteten Beteiligungsausschuss der IBB Capital.

Dieses Gremium entscheidet über alle Investitionen und damit über das Eingehen der Beteiligungen unter dem Programm. Dies geschieht auf der Grundlage einer von der IBB Capital erstellten Entscheidungsvorlage. Diese basiert auf den im Vorfeld vom Unternehmen bereitgestellten Unterlagen, insbesondere der mit dem Intermediär abgestimmten Beteiligungsdokumentation, inkl. des Sanierungsplans mit einer realistischen Aussicht auf einen Sanierungserfolg (Erreichung/Rückkehr in die Gewinnzone).

- (G) Dies vorausgeschickt gelten für das Turnaround-Programm die nachfolgenden Beteiligungsgrundsätze:

#### 1 Grundlagen des TA-Programms

- 1.1 Zur Unterstützung des o.g. Maßnahmenpakets des Landes Berlin beabsichtigt die IBB Capital, sich nach Maßgabe der nachfolgenden Beteiligungsgrundsätze an kleinen und mittleren Berliner Unternehmen („**Turnaround-Unternehmen**“ oder „**KMU**“) mit tragfähigem Geschäftsmodell aber aktuellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten („**Turnaround-Situation**“) zu beteiligen.
- 1.2 Die IBB Capital wird zur Umsetzung des Programms private Investoren („**Intermediäre**“) akkreditieren, mit denen sie gemeinsam in Turnaround-Unternehmen investiert. Bei den Intermediären handelt es sich um durch die IBB Capital akkreditierte Private Equity- bzw. Venture Capital-Gesellschaften, Mittelstandsfonds, Mittelständische Beteiligungsgesellschaften, Family Offices o.ä., die in der Regel bisher nicht Teil des Gesellschafterkreises des jeweiligen Turnaround-Unternehmens sind. Die Akkreditierung der Intermediäre erfolgt in einem gesonderten Verfahren und richtet sich nach den Akkreditierungsgrundsätzen des Turnaround-Programms (Akkreditierungsgrundsätze).
- 1.3 Die den Turnaround-Unternehmen durch den Intermediär im Rahmen der TA-Beteiligung (s. Ziff. 4.2) zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel beinhalten sowohl die öffentlichen Programmmittel der IBB Capital/des Landes Berlin als auch private Mittel des Intermediärs. Öffentliche und private Mittel

werden zu wirtschaftlich gleichen Konditionen – marktgerecht – investiert (*pari passu*). Die öffentlichen Mittel partizipieren wie die privaten Mittel an Chancen und Risiken der Beteiligung. Die Beteiligungen an Turnaround-Unternehmen durch den Intermediär und die IBB Capital erfolgen unter Beachtung dieser Beteiligungsgrundsätze durch offene oder stille Beteiligungen (s. Details unter Ziff. 4) in privatrechtlicher Form.

- 1.4 Ziel des Programmes ist es, Eigenkapital für KMU in einer Turnaround-Situation zur Verfügung zu stellen und sie mit unternehmerischer Begleitung durch akkreditierte Intermediäre während des Turnaround-Prozesses zu unterstützen. KMU sollen in die Lage versetzt werden, eine erfolgversprechende Geschäftsplanung („**Turnaround-Plan**“) zur Überwindung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und zur Stabilisierung ihrer Vermögens- und Ertragslage umzusetzen. Die IBB Capital und ihr Beteiligungsausschuss prüfen auf der Grundlage des Turnaround-Plans, ob das Unternehmen als sanierungsfähig gilt und eine realistische Möglichkeit auf die Erreichung/Rückkehr in die Gewinnzone besteht.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Finanzierung/Beteiligung aus diesem Programm besteht nicht. Die IBB Capital investiert als marktgerecht handelnder Kapitalgeber.

## 2 Beteiligungsausschuss

- 2.1 Die IBB Capital hat ein Gremium („**Beteiligungsausschuss**“) eingerichtet, das über die von den Intermediären eingereichten Co-Investitionsvorschläge anhand wirtschaftlicher Kriterien nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Programmmittel entscheidet.
- 2.2 Entscheidungen der IBB Capital und ihres Beteiligungsausschusses ergehen, ohne dass ihre Begründung anderen Beteiligten mitzuteilen ist.

## 3 Beteiligungsvoraussetzungen

- 3.1 Die IBB Capital co-investiert im Rahmen und nach Maßgabe dieses Programms nur in Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Investition vorbehaltlich einer abweichenden Einzelfallentscheidung folgende Kriterien erfüllen:

- der Intermediär („**Co-Investor**“) ist noch nicht Gesellschafter des Turnaround-Unternehmens,
- das Unternehmen hat die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eine andere geeignete Rechtsform,
- das Unternehmen hat seinen Sitz seit mindestens 6 Monaten in Berlin,
- das Unternehmen hat mindestens 20 und maximal 249 Vollzeit-Beschäftigte. Beschäftigte in Teilzeit sowie Saisonangestellte werden anteilig ihrer Arbeitszeit berücksichtigt,
- das Unternehmen erzielt einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder seine Jahresbilanzsumme beträgt höchstens 43 Mio. Euro,
- es handelt sich um ein Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht und einem tragfähigen Geschäftsmodell,
- das Unternehmen muss
  - o sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden (die auch durch die Corona-Pandemie bedingt sein können),
  - o ein Krisenfrüherkennungssystem zur fortlaufenden Erkennung von Entwicklungen, welche den Fortbestand des Unternehmens gefährden, eingerichtet haben, und
  - o einen aus Sicht der IBB Capital, insbesondere auch ihres Beteiligungsausschusses für dieses Programm nachvollziehbaren und erfolgversprechenden Turnaround-Plan aufgestellt haben (sanierungsfähig mit realistischer Möglichkeit der Stabilisierung der Vermögens- und Ertragslage/Erreichung der Gewinnzone).
- das Unternehmen hat keine offenen Forderungen aus Finanzierungsgeschäften gegen bestehende oder frühere Gesellschafter oder Geschäftsführer;
- bestehende Finanzierungen von Gesellschaftern sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt zu versehen; bis zur vollständigen Rückführung der Programmmittel der IBB Capital schüttet das Unternehmen weder offen noch verdeckt Gewinne oder Kapital an Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen aus und bedient keine Gesellschafterfinanzierungen,
-

- die bisher finanzierenden Banken müssen erklären, dass bisher eingeräumte Linien mindestens für ein Jahr nach Auszahlung der Beteiligungsmittel der Co-Investoren aufrechterhalten werden (außerordentliche Kündigungsrechte aufgrund einer später eintretenden Insolvenz bleiben unberührt),
- es besteht eine realistische Exitperspektive für den Co-Investor und die IBB Capital hinsichtlich eines späteren Verkaufs der Turnaround-Beteiligung an dem Unternehmen innerhalb von max. 8 Jahren.
- das Turnaround-Unternehmen, seine Gesellschafter oder Geschäftsführer dürfen nicht von Sanktionen der EU betroffen sein.

3.2 Die IBB Capital berücksichtigt bei ihrer Investitionsentscheidung Compliancekriterien und Kriterien der nachhaltigen Unternehmensführung (Umwelt, Soziales, gute Unternehmensführung – sog. ESG-Kriterien) und deren regionalen Bezug zu Berlin, insbesondere der hiesigen Arbeitsplätze. Details zu den Compliancekriterien und ESG-Kriterien werden im Beteiligungsausschuss abgestimmt. Dazu zählen zum Beispiel:

- Bemühungen des Turnaround-Unternehmens, nach dem Leitbild der „Guten Arbeit“<sup>1</sup> zu handeln, d.h. Aktivitäten zur Förderung der Arbeitsqualität anzustoßen bzw. umzusetzen (insbesondere faire Bezahlung),
- Einhaltung tariflicher und gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmern und ihrer Bezüge, einschließlich des Berliner Landesmindestlohngesetzes,
- die von dem Turnaround-Unternehmen angewendeten Compliance- und ESG-Praktiken,
- (entsprechend dem Turnaround-Plan) ernsthafte Bemühungen, eine Verlagerung von Arbeitsplätzen sowie einen markanten Arbeitsplatzabbau in Berlin zu vermeiden.

Daneben wird auch die (Eigen-)Beteiligung der Gesellschafter hinsichtlich der (finanziellen und strategischen) Unterstützung in der Turnaround-Phase berücksichtigt.

3.3 Die IBB Capital investiert unter diesem Programm nicht

- in Sektoren oder Branchen, die gemäß AGVO von Beihilfeförderungen ausgeschlossen sind,<sup>2</sup>
- in Unternehmen, deren Gegenstand das Halten, die Verwaltung, die Vermietung oder Verpachtung von Immobilien ist oder die Projektentwicklung von Grundstücken oder Immobilien betreiben,
- in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei,
- in Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors, und auch nicht
- in öffentliche Unternehmen.

## 4 Beteiligungen

4.1 Die Beteiligungsverträge und die Bedingungen für die Ausgabe neuer Anteile des Turnaround-Unternehmens entsprechen marktüblichen und dem Risikoprofil angemessenen / „fairen“ Konditionen (*at-arms-length*). Die Beteiligungen im Rahmen dieses Programms erfolgen als Co-Investment privater und öffentlicher Mittel in der nachfolgend beschriebenen rechtlichen Struktur.

4.2 Der Intermediär/Co-Investor beteiligt sich an dem Turnaround-Unternehmen über eine neue stille oder offene Beteiligung, an der sich die IBB Capital als Innengesellschafterin mit mindestens 51% und höchstens 66% unterbeteiligt („**TA-Beteiligung**“). Im Innenverhältnis beträgt die Beteiligung des Co-Investors also mindestens 34% und höchstens 49%.

Der nominale Kapitalanteil und entsprechend die Summe der öffentlichen Mittel, welche die IBB Capital je Turnaround-Unternehmen investiert, beträgt mindestens 500.000 EUR und höchstens 1.500.000 EUR.

Simultan vereinbart der Co-Investor zu wirtschaftlich gleichen Konditionen (*pari passu*) eine weitere Beteiligung („**Ergänzungs-beteiligung**“), an der sich die IBB Capital nicht unterbeteiligt. Die öffentlichen Programmmitel werden wirtschaftlich zu gleichen Konditionen zur Verfügung gestellt, wie die privaten

<sup>1</sup> Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA): <https://www.inqa.de/SharedDocs/downloads/webshop/was-ist-gute-arbeit-anforderungen-aus-der-sicht-von-erwerbstaetigen.pdf>

<sup>2</sup> Abrufbar unter: [https://www.bav.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entwicklung\\_Systeme\\_Diesel/Allgemeine\\_Gruppenfreistellungsverordnung\\_AGVO.pdf](https://www.bav.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entwicklung_Systeme_Diesel/Allgemeine_Gruppenfreistellungsverordnung_AGVO.pdf)

Mittel des Co-Investors. Die Beteiligung des Co-Investors an der TA- und der Ergänzungsbeteiligung („**Gesamtbeteiligung**“) muss höher sein (mindestens plus 1 EUR) als die Beteiligung der IBB Capital (erläuternde Beispiele in Ziff. 4.7)

- 4.3 Beide Beteiligungen müssen, wenn sie still erfolgen, so ausgestaltet sein, dass sie bilanziellen Eigenkapital-Charakter haben. Sie dürfen mit einem marktüblichen Erlösvorzug / einer marktüblichen Liquidationspräferenz vereinbart werden. In den Verträgen ist auf die Unterbeteiligung der IBB Capital hinzuweisen.
- 4.4 Eine Beendigung der TA-Beteiligung ist zeitlich nur vor oder gleichzeitig mit der Beendigung der Ergänzungsbeteiligung möglich. Die Laufzeit der Unterbeteiligung der IBB Capital soll i.d.R. maximal acht (8) Jahre betragen.
- 4.5 Der Co-Investor kann neben der Ergänzungsbeteiligung angemessene und marktgerechte Vereinbarungen mit dem Turnaround-Unternehmen, insbesondere über die Unterstützung des Turnarounds treffen, solange diese den pari passu-Charakter der Kapitalbeteiligungen nicht berühren.
- 4.6 Die IBB Capital wird keine Beteiligung abschließen, bei der sie als Unternehmen mit beherrschendem Einfluss gelten würde.

#### 4.7 Beispiele von Beteiligungskonstellationen:

	Gesamt	Intermediär	IBB Capital (mind.)
Bedarf (Gesamtbeteiligung)	1.000.002,00	500.002,00 > 50%	500.000,00 < 50%
TA-Beteiligung (Innenges.)	757.575,76	257.575,76 34%	500.000,00 66%
Ergänzungsbeteiligung	242.426,24	242.426,24 100%	- 0%

	Gesamt	Intermediär	IBB Capital
Bedarf (Gesamtbeteiligung)	2.000.000,00	1.000.001,00 > 50%	999.999,00 < 50%
TA-Beteiligung (Innenges.)	1.515.150,00	515.151,00 34%	999.999,00 66%
Ergänzungsbeteiligung	484.850,00	484.850,00 100%	- 0%

	Gesamt	Intermediär	IBB Capital (max.)
Bedarf (Gesamtbeteiligung)	3.000.002,00	1.500.002,00 > 50%	1.500.000,00 < 50%
TA-Beteiligung (Innenges.)	2.272.727,27	772.727,27 34%	1.500.000,00 66%
Ergänzungsbeteiligung	727.274,73	727.274,73 100%	- 0%

## 5 Mittelverwendung

- 5.1 Die Programmmittel werden dem Turnaround-Unternehmen bilanzstärkend als Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Finanzierung auf ein neu zu eröffnendes Geschäftskonto zur Verfügung gestellt und sind im Rahmen des Turnaround-Plans wie folgt zu verwenden:

- Investitionen und Aufwendungen, die zur Umsetzung des Turnaround-Plans dienen,
- laufende Kosten in der Turnaround-Phase, wie Miete, Gehälter (einschließlich angemessener Unternehmer-Gehälter) und Warenlager (Betriebsmittel).

Einlagen auf den Mindestausgabebetrag neu ausgegebener Kapitalanteile werden ohne Verfügungsbeschränkung im Sinne der Kapitalaufbringungs Vorschriften geleistet.

- 5.2 Die Programmmittel stehen nicht zur Verfügung für

- unmittelbare oder mittelbare Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter,
- eine Rückführung von Zwischenfinanzierungen oder Reduzierung von Kontokorrentkreditrahmen/-inanspruchnahmen,
- eine Rückführung oder Umschuldung bestehender Darlehen/Finanzierungen, Mietkauf-, Leasing- und ähnlicher Verträge sowie bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

Die IBB Capital kann Ausnahmen zustimmen, wenn diese von ihr im Einzelfall als angemessen bewertet werden.

- 5.3 Eine Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Teilnahme oder Unterstützung illegaler Handlungen ist ausgeschlossen.
- 5.4 Die Reportingstandards werden marktüblich vereinbart (keine aktiven Fördermittelverwendungsnachweise erforderlich). Das Turnaround-Unternehmen verpflichtet sich, im Rahmen seiner gesetzlichen Buchführungspflichten Nachweise (einschlägige Kontoauszüge o.ä.) und alle im Zusammenhang mit der TA-Beteiligung stehende Dokumente für eine eventuelle Prüfung vorzuhalten und entsprechende Prüfungen der öffentlichen Kapitalgeber zuzulassen und zu unterstützen.

## 6 Zahlungsweg und Engagementbetreuung

- 6.1 Im Anschluss an die Zusage durch die IBB Capital kann der Intermediär die öffentlichen Mittel (das Unterbeteiligungskapital) von der IBB Capital abrufen. Hat er dem Turnaround-Unternehmen nur seinen Anteil vorgeleistet, erfolgt die Auszahlung des Unterbeteiligungskapitals direkt an das KMU. Hat der Intermediär bereits die vollen Einlagen auf die

Beteiligungen am Turnaround-Unternehmen eingezahlt, kann er die Auszahlung des Unterbeteiligungskapitals an sich verlangen.

Änderungen vorbehalten. Stand: 25.11.2022

- 6.2 Die IBB Capital investiert grundsätzlich nur als passiver Finanzinvestor. Der Intermediär übernimmt die aktive Verwaltung, Betreuung und das Monitoring der eingegangenen Beteiligungen und er kann und soll das Turnaround-Unternehmen aktiv beraten. Der Intermediär steht dem KMU als Ansprechpartner zur Seite und begleitet es aktiv unternehmerisch. Entgeltliche Beratungsverträge zwischen Intermediär, Mitarbeitern des Intermediärs und dem Turnaround-Unternehmen sowie die dafür vereinbarten Honorare oder Gebühren bedürfen der Zustimmung der IBB Capital, die bei angemessenen und marktüblichen Konditionen erteilt wird. In geeigneten Fällen können erforderliche Aufsichtsrats- bzw. Beiratsmandate zu üblichen Konditionen eingenommen werden.

## **7 Prüfrechte und Datenschutz**

- 7.1 Das Land Berlin, vertreten durch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, die IBB Unternehmensverwaltung, die Investitionsbank Berlin, die IBB Capital oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte sowie Kopien zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen dem Rechnungshof von Berlin zu.
- 7.2 Die Aufnahme von Verhandlungen zur Eigenkapitalstärkung nach diesem Programm beinhaltet das Einverständnis des Turnaround-Unternehmens, dass die unter Ziff. 7.1 Genannten die im Zusammenhang mit der Programmumsetzung erforderlichen Daten des Unternehmens auf Datenträger speichern und für Zwecke der Einhaltung von Transparenzvorgaben bei der Gewährung der Finanzierung, der Statistik sowie der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Finanzierungsmaßnahme auswerten und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen veröffentlichen dürfen. Die programmrelevante Kommunikation erfolgt i.d.R. elektronisch über die von den Programmbeteiligten eröffneten, üblichen Kommunikationsmittel.